

Ähnlich auch der meines Wissens einzige in Amerika entschiedene Fall.²³⁾

So sehr auch im Interesse der Autoren eine internationale Regelung der Frage im einschränkenden Sinne der reichsgerichtlichen Interpretation geboten schien und obgleich die französische Regierung im Jahre 1896 einen dahingehenden Vorschlag machte (siehe weiter unten), so kam es, dank der ablehnenden Haltung der deutschen Regierung, doch nicht zu der gewünschten Einigung.

Der bisherige Zustand dauerte im Sinne der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland noch einige Jahre fort bis zum Gesetze vom 19. Juni 1901. Dieses heute geltende Gesetz schließt in seinem § 22 aus »Rücksicht auf die deutsche Industrie« (siehe weiter unten) auf Kosten der Autoren und Verleger eine unterschiedliche Behandlung der Musikwerke mit festen und auswechselbaren Bestandteilen aus.

Mit diesem Moment schließt also, wie schon oben gesagt, die Geschichte der mechanischen Musikinstrumente in Deutschland (und wohl auch in den andern Ländern) bis auf weiteres ab. Aus der anfangs harmlos erscheinenden Durchbrechung des urheberrechtlichen Prinzips ward mit der Zeit eine große Bresche in das mit großer Mühe befestigte Gefüge des Urheberrechts gelegt.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

L. Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen ist am 24. Januar d. J. vom Landgericht Beuthen (O.-Schl.) der Redakteur Anton von Wolski zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er ist Redakteur des in Kattowitz erscheinenden »Górnoszłazak« und hat in einem Artikel zum Ungehorsam gegen die Regierungsverordnung aufgefordert, wonach im Regierungsbezirk Oppeln die deutsche Sprache als Unterrichtssprache im allgemeinen und für den Religionsunterricht unter gewissen Voraussetzungen anzuwenden ist. — Die vom Angeklagten eingelegte Revision wurde am 25. d. M. vom Reichsgericht verworfen.

* Arbeitgeber-Verband im Buchdruckgewerbe. — In Berlin traten am 23. d. M. zahlreiche Buchdruckereibesitzer aus den verschiedensten Teilen des Reichs zusammen und beschloffen die Gründung eines sofort in Tätigkeit tretenden Arbeitgeber-Verbands für das Buchdruckgewerbe.

* Zum Kampf gegen Unsittlichkeit. — Die 18. Konferenz der deutschen Vereine zur Förderung der Sittlichkeit am 14.—16. Oktober in Hannover wird nach gewohntem Programm abgehalten werden. Im Eröffnungsgottesdienst, Sonntag, den 14. Oktober, abends 6 Uhr in der Marktkirche predigt Professor D. Ihmels, Leipzig. Am Abend findet eine Versammlung für Frauen und Mädchen statt, mit dem Thema: »Was müssen die deutschen Frauen unserer Zeit zur Wahrung der weiblichen Würde und Ehre tun?« Rednerinnen sind: Fräulein Marie Martin, Oberlehrerin, Berlin; Frau Elisabeth Krusenberg, Kreuznach; Fräulein Paula Müller, Vorsitzende des Deutsch-evangelischen Frauenbundes, Hannover. Gleichzeitig sprechen in einer Versammlung für Männer und junge Männer mehrere Redner. Die Referate am Hauptverhandlungstag, Montag, den 15. Oktober, halten Graf Bernstorff-Stintenburg: Die Sittlichkeitsfrage in den Parlamenten; Professor Adolf Bartels-Weimar: Geschlechtsleben und Dichtung; Dietrich von Oergen-Zehlendorf: Ein Blick ins moderne Theater. Am Montag abend, 15. Oktober, finden die öffentlichen Verhandlungen der Konferenz durch eine Volksversamm-

lung im Arbeiterfestsaale, in der verschiedene Redner über das Thema: »Familie und Volkswohl« sprechen werden, ihren Abschluß. — Ausführliche Programme durch die Geschäftsstelle, Berlin SW. 47, Yorckstraße 90.

* Städtische Volksbibliothek in Berlin. — Albert Cohn's Shakespeare-Bibliographie. — Das Kuratorium der Stadtbibliothek und der städtischen Volksbibliotheken und Lesesallen in Berlin hat dieser Tage unter dem Vorsitz des Stadtrats Geheimen Regierungsrats Friedel den Etat für 1907 beraten. Es wurden, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindebehörden, die Summen in den Etat eingestellt, die erforderlich sind, um bei der Stadtbibliothek in der Zimmerstraße im linken Erdgeschoß eine Ausgabestelle für das Publikum und im rechten Erdgeschoß ein öffentliches Lesezimmer einrichten zu können.

Ferner beschäftigte sich das Kuratorium mit dem Antrage der Testamentsvollstrecker des verstorbenen Buchhändlers Albert Cohn, dahin gehend, die von Albert Cohn begonnene, bereits 30 000 Titel umfassende Shakespeare-Bibliographie vervollständigen zu lassen und dem Druck zu übergeben. Das Kuratorium hat sich von der großen Bedeutung dieses Werkes überzeugt und ist deshalb gern bereit, was in seinen Kräften steht, zu tun, um diese Lebensarbeit Albert Cohns der wissenschaftlichen Welt zugänglich zu machen. Da aber das Testament keine Handhabe gibt, um aus seinem Vermögensbestande die Mittel für diesen Zweck zu gewähren, der größte Teil des Vermögens aber der Stadtgemeinde vermacht ist, so beschloß das Kuratorium, bei dem Magistrat zu beantragen, zur Vervollständigung und Drucklegung der Albert Cohn'schen Shakespeare-Bibliographie auf 12 Jahre jährlich eine Summe von 6000 M aus Gemeindemitteln zu bewilligen. Der Magistrat soll ersucht werden, einen Gemeindebeschluß hierüber herbeizuführen. Ferner soll die Vollendung und die Drucklegung nicht vom Magistrat oder von der Stadt Berlin ausgehen; sondern die ganze Angelegenheit soll der Shakespeare-Gesellschaft überantwortet und ihr der oben genannte jährliche Zuschuß zu obigem Zwecke gegeben werden.

Die Bücherlotterie des norwegischen Buchhandlungsgehilfenvereins. — Endlich ist nach langen Vorbereitungen und mehrfachem Stocken die große Bücherlotterie des norwegischen Buchhandlungsgehilfenvereins zu einem Fonds, dessen Zinsen zu Auslandsstipendien für Gehilfen bestimmt sind, am 1. September, mit Empfehlungen seitens der Vorstände aller drei norwegischen Buchhändlervereine, ins Leben getreten. Ca. 34 000 Lose à 25 Öre sind in allen Buchhandlungen Norwegens bis zum Ziehungstage, 31. März 1907, käuflich zu haben, mit 1681 Gewinnen, die ausschließlich aus Büchern bestehen und einen Gesamtwert von 8520 Kronen haben. Ein vollständiges Inhaltsverzeichnis der Hauptgewinne enthält das mit sinnigen Bildchen ausgestattete sechzehnseitige Prospektheft, dessen Umschlag Louis Moe's dazu gezeichnetes Plakat (ein bücherausgültender Merkur) schmückt und das ein Aufsatz des bekannten Schriftstellers Hans Aanrud einleitet.

In dieser Einleitung wird auf die Besonderheiten der Lotterie hingewiesen: Die Gewinne tragen nicht das gewohnte Gepräge; sie sind mit Umsicht gewählt, die größeren von Fachleuten zu Gruppen von Fachbibliotheken zusammengestellt, deren jede also das Beste bringt, was Norwegens Literatur auf diesem Gebiet besitzt. — Und dann spricht Aanrud davon, was für hohe Ansprüche das Publikum an die Buchhandlungsgehilfen stellt und was sie leisten:

»Wir kommen in einen Buchladen und wünschen ein Buch. Wir wissen häufig nicht einmal den Titel, in der Regel einen halben oder einen falschen, oder nur eine Episode aus dem Inhalt, eine Illustration oder noch weniger. Darauf hin verlangen wir, daß der Gehilfe schnell und sicher uns das rechte Buch schaffen soll. Sehr oft wissen wir nicht einmal, was wir haben wollen, wir wünschen einen »Wegweiser« in irgend etwas, in einer wissenschaftlichen Frage, in einem Handwerk, im Handel, im Plätten, in Kinderpflege, Traumdeutung, im »guten Ton«, einen Briefsteller, usw., und wir verlangen das Beste und Billigste dieser Gattung uns vorgelegt und ein bestimmtes empfohlen. Ebenso bei Lehr-

²³⁾ Court of circuit Massachusetts (27. Jan. 1888), abgedruckt Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, 1889, S. 728 (siehe hierüber Droit d'auteur 1895 S. 55).